

Auch wenn die zwei Schwerter zwei Gewalten bedeuteten, so würde daraus noch nicht folgen, daß die eine geistlich und die andere weltlich sei; die eine sei nicht weniger geistlich als die andere, diese wiederum nicht weniger weltlich sei als jene. Vielmehr könnten recht gut beide Gewalten geistlich sein: die eine könnte die Gewalt sein zu predigen, und die andere die Macht, Wunder zu vollbringen; die eine könnte rechtschaffenes Leben, die andere unanstößige Lehre bedeuten. Andererseits könnten beide Gewalten auch weltlich sein, wie im Falle des *imperium merum et mixtum*, das weltliche Herrscher gegenüber Ketzern ausübten. Nähme man an, die beiden Schwerter bedeuteten tatsächlich sowohl geistliche wie weltliche Gewalt, dann ließe sich daraus noch nicht ableiten, daß der Papst von Rechts wegen beide besäße, da uns jede Nachricht fehlt, daß Petrus oder ein anderer Apostel zwei Schwerter geführt hätte. Einzig zulässig sei, so erklärt Ockham mit einiger Ungeduld, bei Luc. 22, 36–38 die am Wortsinn orientierte Deutung: jede allegorische Interpretation kann die zwei Schwerter ganz nach Belieben in irgendwelche zwei Gewalten verwandeln: beide weltlich, beide geistlich, eine weltlich und die andere geistlich, eine gerecht und die andere tyrannisch, legitime päpstliche Gewalt hier und angemäße päpstliche Gewalt dort usw.

Nirgendwo sonst erörtert Ockham *Ecce duo gladii* in solcher Ausführlichkeit; als er in den ‚Octo Quaestiones‘ auf die Stelle zu sprechen kam, lieferte er nicht viel mehr als eine knappe Ablehnung der Gültigkeit allegorischer Schriftauslegung¹⁵⁶. Seine Ausführungen dazu im ‚Breviloquium‘ mögen die Wahrscheinlichkeit nahelegen, daß er die Darlegung des Problems in Artikel III in der von G überlieferten ursprünglichen Fassung gekannt hat; aber nichts scheint den Verdacht zu begründen, er sei der Verfasser dieser Darlegung gewesen.

Die Fassung Z der ‚Allegaciones‘ bietet indessen in diesem Punkt ein anderes Bild: Mit Hilfe einer beträchtlichen Texterweiterung gegenüber G vermag sie das dort erarbeitete dualistische Konzept entschieden zu verändern¹⁵⁷. In diesem Textzusatz wird zwar eingeräumt, daß nach göttlichem Recht keines von beiden Schwertern von dem anderen abhängt; jedoch in Fragen des Glaubens und der guten Sitten, so wird argumentiert, hat sich das weltliche Schwert der Leitung des geistlichen Schwertes anzuvertrauen und sich ihm zu unterwerfen. In solchen Fragen habe sich die weltliche Ge-

¹⁵⁶) ‚Octo Quaestiones‘, in: Opera politica 21, q. 2 c. 13 Z. 1–11.

¹⁵⁷) K, fol. 101r: *Sed spiritualis (sc. gladius) directe et immediate spectat ad pontifices et sacerdotes; temporalis vero directe et immediate de iure divino spectat ad reges et seculi principes.*